
Haus- und Benutzungsordnung für die Jugendfreizeitstätte in Bergen

Zweck

Die Jugendfreizeitstätte (JFS), Ringstraße 7, 29303 Bergen, ist eine städtische Einrichtung, die zusätzlich zu der bereits bestehenden Jugendarbeit in Vereinen, Verbänden und Organisationen allen Jugendlichen aus dem Gebiet der Stadt Bergen zur Verfügung steht.

Die JFS ist eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit und wird überparteilich und überkonfessionell geführt.

Kameradschaftliches Miteinander, Toleranz und Selbstverantwortung sowie pleglicher Umgang mit der gesamten Einrichtung sollen oberste Grundsätze für das Verhalten der Benutzer sein. Nach diesen Leitlinien ist auch die Aufsicht durchzuführen.

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 15.00 bis 21.00 Uhr.

Benutzungserlaubnis

Die Jugendfreizeitstätte kann grundsätzlich von allen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr genutzt werden, wobei eine starre Altersbegrenzung ausdrücklich nicht vorgegeben werden soll.

Einzelpersonen oder Gruppen, die gegen die rechtsstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland in Worten oder Taten verstoßen, sind von der Benutzung ausgeschlossen. Das gilt auch für diejenigen, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder im Bereich der Jugendfreizeitstätte gesetzliche Vorschriften verletzen.

Hausrecht

Das Hausrecht wird vom Bürgermeister ausgeübt, der es auf den Jugendpleger / die Jugendplegerin bzw. auf weitere in der Jugendfreizeitstätte tätige Betreuungskräfte übertragen kann.

Für einzelne Veranstaltungen kann das Hausrecht auf einen entsprechenden Verantwortlichen übertragen werden.

Alkoholverbot, Jugendschutz

Die Ausgabe und der Genuss von alkoholischen Getränken und Drogen ist im gesamten Bereich der JFS untersagt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendschutz sind zu beachten.

Kosten

Für die bestimmungsgemäße Benutzung der JFS werden im Regelfall keine Gebühren erhoben. Für besondere Veranstaltungen kann ein finanzieller Eigenanteil verlangt werden.

Die Unterhaltungskosten und notwendigen Instandsetzungsarbeiten werden von der Stadt Bergen getragen.

Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel wird ein jährlich neu festzusetzender Betrag für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Für die zweckmäßige Verwendung ist der / die Jugendpleger/in verantwortlich, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

Haftung

Für vorsätzliche oder groß fahrlässig herbeigeführte Schäden am Gebäude und Inventar ist der Verursacher nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Schadensersatzpflichtig.

Sonstiges

Die Jugendlichen werden über die JFS betreffende wichtige Angelegenheiten durch den / die Jugendpleger/in unterrichtet.

Nutzung der Jugendfreizeitstätte durch andere Institutionen

Eine Nutzung der JFS durch andere Institutionen (wie z. B. Schulen, Vereine usw.) soll grundsätzlich möglich sein. Oberste Priorität soll jedoch weiterhin die offene Jugendarbeit haben, d. h. bei der Entscheidung, ob bzw. in welchem Umfang andere Nutzungen genehmigt werden, ist insbesondere darauf abzustellen, daß keine Zeiten der Jugendpleger blockiert werden. Eine Nutzung für kommerzielle und politische Zwecke wird untersagt.

Die Entscheidung über eine Nutzung der JFS durch andere Institutionen trifft der Jugendpleger, in Zweifelsfällen die Stadtverwaltung.

Für die Benutzung der Jugendfreizeitstätte durch andere Institutionen können nach Maßgabe des Einzelfalles Gebühren erhoben werden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten sauber zu verlassen.

Im übrigen gelten auch die vorgenannten Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung für die Nutzung der Jugendfreizeitstätte durch andere Institutionen

Besondere Bestimmungen

Der Bürgermeister kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu der Haus- und Benutzungsordnung zulassen.

Inkrafttreten.

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 12.03.1999 in Kraft

Bergen, den 12.03.1999

Der Bürgermeister

Prokop
